

Versicherungen

Wulf Alex, DLRG LV Baden

18. März 2009

Zusammenfassung

Das Skript enthält Stichworte für einen Vortrag im Rahmen der DLRG-Bootsführer-Ausbildung und ist nicht als offizielle Äußerung der DLRG anzusehen. Es geht um die für das Bootswesen in der DLRG wesentlichen Versicherungen.



Abb. 1: Das war ein Schiffsbug, der Felsen war stärker, Turku

1 Lernziele und Übersicht

Lernziele:

- Wir beherrschen die Grundbegriffe und -regeln beim Umgang mit Versicherungen.
- Wir haben einen Überblick über die für das Bootswesen wesentlichen Versicherungen (Unfall, Haftpflicht, Kasko und sonstige).
- Wir wissen, was wir als Bootsführer in einem Schadensfall zu tun haben.

Abschnitte:

- Vorbemerkung
- Unfall-Versicherungen (Pflichtwissen)
- Haftpflicht-Versicherungen (P)
- Kasko-Versicherungen (P)
- Ein Fallbeispiel (P)
- Elektronik-Versicherung
- Rechtsschutz-Versicherung

2 Vorbemerkung

Eine *Versicherungsgesellschaft* (Versicherer) schützt auf Grund eines *Versicherungsvertrages* gegen Zahlung einer *Prämie* den *Versicherungsnehmer* gegen die wirtschaftlichen Folgen eines nicht mit Sicherheit eintretenden Schadensereignisses (*Risiko*). Der Vertrag muss grundsätzlich vor Beginn des Risikos abgeschlossen werden. In der Regel wird ein Versicherungsvertrag erst wirksam mit Zahlung der ersten Prämie (Erstprämie). Das gilt auch für Erweiterungen bestehender Verträge. Über den Vertrag erhält der Versicherungsnehmer von der Versicherung eine Urkunde, die *Police*.

Das *Versicherungs-Vertrags-Gesetz* (VVG) legt allgemeine Grundzüge fest, die *Allgemeinen Versicherungs-Bedingungen* (AVB) der einzelnen Versicherungszweige regeln die Besonderheiten. Einzelheiten wie die Anschrift der jeweiligen Versicherung, Höhe der Prämie, Rabatte, Selbstbehalte oder seltener vorkommende Versicherungsfälle sind in den aktuellen Fassungen der jeweiligen Versicherungsbedingungen nachzulesen, meist klein gedruckt und umfangreich.

Das Risiko muss für die Versicherung berechenbar sein. Daher werden in den Verträgen bestimmte Risiken ausgeschlossen. Immer ausgeschlossen sind vorsätzlich verursachte Schäden. Bei Fahrlässigkeit¹ wird es schwierig. Grob fahrlässig herbeigeführte Schäden (Alkohol!) können ausdrücklich von der Versicherung ausgenommen sein; es ist auch denkbar, dass die Versicherung beispielsweise bei einem Haftpflichtfall zwar zahlt, aber auf den schuldigen Versicherungsnehmer zurückgreift. Der Abschnitt über die ausgeschlossenen Risiken gehört zu den interessantesten eines Versicherungsvertrages.

Im Schadensfall hat der Versicherungsnehmer bestimmte *Obliegenheiten* gegenüber seiner Versicherung. Er muss alles, was angemessen und vernünftig ist, unternehmen, um den Schaden zu mindern, und seine Versicherung bei der Aufklärung des Falles unterstützen. Der Schaden ist der Versicherung unverzüglich mitzuteilen; das kann bei schweren Schäden bedeuten, noch am

¹Fahrlässig verursacht ist ein Schaden, der vorhersehbar war und trotzdem nicht verhindert wurde. Damit verlagert sich die Definition der Fahrlässigkeit auf die Vorhersehbarkeit.

selben Tag. Auch der Abschnitt des Vertrages über die Obliegenheiten ist le-senswert. Dagegen darf man sich niemals zur Schuldfrage äußern oder gar eine Schuld anerkennen. Das behalten sich die Versicherungen vor.

Als Mitarbeiter der DLRG haben wir stets die Pflicht, den Vorsitzenden unserer Gliederung – bei Verhinderung seinen Stellvertreter – schnellstens zu informieren. Er sollte als juristischer (im Vereinsregister eingetragener) Vertreter unserer Gliederung die Verbindung zur Versicherung und zur der übergeordneten DLRG-Gliederung aufnehmen. Ein Bootsführer hat es unmittel-bar nur mit seinem Vorsitzenden und gegebenenfalls der Polizei (Wasser-schutzpolizei) zu tun.

Die das Bootswesen der DLRG betreffenden Versicherungen bestehen:

- kraft Gesetzes, ohne Antrag, oder
- auf Grund eines Vertrages des Präsidiums der DLRG mit einer Versiche-rung für alle Gliederungen und Mitglieder, ohne Antrag der Gliederung, oder
- auf Grund eines Vertrages des Präsidiums der DLRG mit einer Versi-cherung, nur auf Antrag der Gliederung beim Präsidium, oder
- auf Grund eines Vertrages einer Gliederung mit einer Versicherung ih-rer Wahl.

Außer den allgemeinen Versicherungsgesellschaften gibt es für das Bootswese-n besondere Jacht- oder Wassersport-Versicherungen.

Nachstehend werden für die uns betreffenden Versicherungen folgende Fragen untersucht:

- Wer ist versichert (Versicherungsnehmer)?
- Gegen welches Risiko schützt die Versicherung (und gegen welches nicht)?
- Wer schließt die Versicherung ab?
- Wer bezahlt die Versicherungsprämie?
- Was leistet die Versicherung im Schadensfall?
- Wie ist ein Schaden zu melden?

In der Druckschrift *Versicherungsschutz in der DLRG (Versicherungsfibel)* finden sich weitere Einzelheiten. Seit einiger Zeit sind die Webseiten unter <http://www.dlrg.de/fuer-mitglieder/recht-versicherung.html> dazu ge-kommen.

3 Unfall-Versicherungen (P)

3.1 Gesetzliche Unfall-Versicherung

Ein *Unfall* liegt dann vor, wenn die versicherte Person durch ein plötzlich von außen auf ihren Körper wirkendes Ereignis (Unfallereignis) unfreiwillig eine Gesundheitsschädigung erleidet. Gesundheitsschäden infolge eines Ver-suches, Sachen oder Menschenleben zu retten, sowie tauchtypische Schäden

zählen auch als Unfall. Eine Krankheit (Schnupfen) oder ein Schaden infolge länger dauernder Überbeanspruchung oder Alters (Gelenkverschleiß, Henschuss) ist kein Unfall, ebensowenig Unwohlsein infolge freiwilliger Alkoholeinnahme.

Die *Gesetzliche Unfallversicherung* ist ein Zweig der Sozialversicherung und schützt (Sozialgesetzbuch Buch VII Par. 2):

- ...
12. Personen, die in Unternehmen zur Hilfe bei Unglücksfällen oder im Zivilschutz unentgeltlich, insbesondere ehrenamtlich tätig sind oder an Ausbildungsveranstaltungen dieser Unternehmen teilnehmen,
 13. Personen, die bei Unglücksfällen oder gemeiner Gefahr oder Not Hilfe leisten oder einen anderen aus erheblicher gegenwärtiger Gefahr für seine Gesundheit retten;
- ...

vor den wirtschaftlichen Folgen von Arbeitsunfällen². Es sind also zwei Personengruppen geschützt: zum einen Mitarbeiter der DLRG und ähnlicher Unternehmen – bei der Erfüllung satzungsgemäßer Aufgaben, auch bei Ausbildungsveranstaltungen – und zum anderen jedermann bei Hilfeleistungen.

Arbeitsunfälle sind Unfälle, die ein Versicherter in ursächlichem Zusammenhang mit seiner beruflichen oder sonst versicherten Tätigkeit erleidet. Als Arbeitsunfälle gelten ferner Unfälle auf dem Weg nach oder von dem Ort der versicherten Tätigkeit, ab Außenseite Haustür, ohne Umwege, jedoch einschließlich aller notwendigen Wege von Fahrgemeinschaften. Der Schaden an der Gesundheit muss also durch einen Unfall verursacht sein, der mit der versicherten Tätigkeit zusammenhängt.

Laut Rundschreiben Nr. 153/01 des Präsidiums, das sich auf ein Urteil des Bundessozialgerichtes bezieht, ist die gesetzliche Unfallversicherung verpflichtet, auch eine bei einem Arbeitsunfall beschädigte oder zerstörte Brille zu ersetzen, sogar dann, wenn bei dem Unfall kein Körperschaden eingetreten ist. Hingegen ist eine ohne Unfallzusammenhang über Bord gegangene Brille keine Angelegenheit der Unfallversicherung.

Träger der Gesetzlichen Unfallversicherung sind die:

- Berufsgenossenschaften, zusammengeschlossen im *Hauptverband der gewerblichen Berufsgenossenschaften* (HVGB),
- Unfallversicherungsträger der Öffentlichen Hand:
 - Gemeindeunfallversicherungsverbände, zusammengeschlossen im *Bundesverband der Unfallversicherungsträger der öffentlichen Hand – BAGUV*³, für kommunale Einrichtungen, beispielsweise der *Badische Gemeindeunfallversicherungsverband* in Karlsruhe,
 - Unfallkassen, zusammengeschlossen im *Bundesverband der Unfallkassen*, für Landesbehörden und Rettungsdienste, beispielsweise die *Badische Unfallkasse*.

²Vor einem Unfall schützt keine Versicherung, sondern nur die eigene Vorsicht.

³Bundesarbeitsgemeinschaft der Unfallversicherungsträger der öffentlichen Hand

In Baden haben Gemeindeunfallversicherungsverband und Unfallkasse dieselbe Anschrift, die Trennung zwischen Kommunen und Land hat nur rechtliche Gründe. Ein Antrag auf Abschluss der Versicherung ist nicht erforderlich. Für die Versicherten ist die Versicherung beitragsfrei, die Mittel stammen im Fall der gemeinnützigen Rettungsorganisationen aus Steuern.

Die Leistungen der Gesetzlichen Unfallversicherung gliedern sich in drei Gruppen:

- Verhütung von Arbeitsunfällen,
- Rehabilitation der Unfallopfer,
- Geldleistungen.

Zu den vorbeugenden Maßnahmen gehören das Herausgeben von Unfallverhütungsvorschriften (UVV), die Prüfung technischer Arbeitsmittel, Schulungen und Überwachung. Unter Rehabilitation ist sowohl die sofortige wie die langfristige Heilbehandlung bis hin zur Berufshilfe zu verstehen. Geldleistungen sind unter anderem Renten und Bestattungskosten. Schmerzensgelder oder Erstattungen für Sachschäden gibt es nicht.

Bei einem Unfall ist das Opfer zu einem Durchgangsarzt (Unfallarzt) oder in ein Unfallkrankenhaus zu bringen, Augen-, Hals-, Nasen- oder Ohrenverletzte zu einem entsprechenden Facharzt. Ferner hat die betroffene Gliederung der DLRG (nicht das Unfallopfer) innerhalb von drei Tagen über den Landesverband der DLRG auf einem vorgeschriebenen Formblatt dem Versicherungsträger den Unfall zu melden.

Bei schweren oder tödlichen Unfällen ist stets die Polizei hinzuzuziehen und der Versicherungsträger zusätzlich zu obiger Meldung telefonisch oder per Fax unverzüglich zu benachrichtigen, ebenso der Landesverband und die Bundesgeschäftsstelle der DLRG. Da kommt Arbeit auf den Vorsitzenden der betroffenen Gliederung zu.

3.2 Zusatz-Unfallversicherung

Die *Zusatz-Unfall-Versicherung* schützt – unabhängig von der Gesetzlichen Unfallversicherung, nicht ergänzend zu ihr – durch Namen oder Funktion gekennzeichnete Mitarbeiter der DLRG gegen Unfallfolgen. Sie ist für Vorstandsmitglieder, Sachbearbeiter, Referenten und Wachgänger gedacht.

Die Versicherung ist freiwillig und muss von der jeweiligen Gliederung bei der Bundesgeschäftsstelle der DLRG beantragt werden. Die Gliederung bezahlt auch die Prämien, zur Zeit rund 3 EUR pro Person und Jahr.

Die Leistung der Versicherung besteht in Geld bei Krankenhausaufenthalt, Invalidität oder Tod.

Ein Unfall ist auf einem Vordruck von der Gliederung an die Bundesgeschäftsstelle der DLRG zu melden. Bei Tod zusätzlich unverzügliche Meldung an Landesverband, Bundesgeschäftsstelle und Versicherung.

3.3 Insassen-Unfall-Versicherung

Die *Kfz-Insassen-Unfall-Versicherung* deckt die Unfallfolgen von Kfz-Insassen unabhängig von der Schuldfrage, das heißt unabhängig von irgendwelchen Haftpflichtansprüchen. Die Versicherung kann abgeschlossen werden:

- für ein Fahrzeug:
 - nach dem Pauschalssystem,
 - für eine bestimmte Anzahl von Personen oder Sitzplätzen,
- für namentlich genannte Personen.

Nach dem Pauschalssystem wird ein Pauschalbetrag vereinbart, der unter die Insassen aufgeteilt wird. Andernfalls gilt ein fester Betrag pro Insasse. Namentlich genannte Personen sind unabhängig von einem bestimmten Kraftfahrzeug versichert.

Auch für Sportboote gibt es Insassen-Unfall-Versicherungen. Falls die Kfz-Versicherung sich für unzuständig erklärt, wende man sich an spezielle Jacht-Versicherungen. Üblich ist das Pauschalssystem.

Die Versicherung ist freiwillig und von der jeweiligen Gliederung bei einer Versicherung ihrer Wahl abzuschließen. Dorthin fließen dann auch Prämien und Schadensmeldungen.

4 Haftpflicht-Versicherungen (P)

4.1 Mitglieder-Haftpflicht-Versicherung

Nach Par. 823 BGB ist jeder, der einem anderen widerrechtlich einen Schaden zufügt, zum Ersatz des Schadens verpflichtet. Der Schädiger *haftet* dem Geschädigten für den Schaden. Ein Eigenschaden des Schädigers fällt nicht unter den Begriff der Haftpflicht (fremde Brille über Bord geworfen: Haftpflicht; eigene Brille über Bord: keine Haftpflicht).

Das Präsidium der DLRG hat alle *Mitglieder* und *Gliederungen* gegen *Haftpflichtansprüche* aus Personen-, Sach- oder Vermögensschäden versichert (Betriebshaftpflichtversicherung). Eingeschlossen sind auch Haftpflichtansprüche von DLRG-Mitgliedern untereinander, ausgeschlossen sind jedoch Haftpflichtansprüche aus dem Halten oder Führen von Kraftfahrzeugen einschließlich ihrer Anhänger. Es versteht sich, dass der Haftpflichtanspruch aus einer Tätigkeit für die DLRG herrühren muss.

Eines eigenen Antrags bedarf es nicht, die Prämie ist im Mitgliedsbeitrag enthalten.

Die Leistung der Versicherung besteht in Geld.

Ein Schaden oder Anspruch ist von der Gliederung auf einem Formblatt der Bundesgeschäftsstelle der DLRG zu melden. Schwere Personen- oder Sachschäden sind zusätzlich ohne Verzug dem Landesverband und der Bundesgeschäftsstelle der DLRG mitzuteilen.

4.2 Boots-Haftpflicht-Versicherung

In die oben genannte Mitglieder-Haftpflicht-Versicherung werden gegen besondere Prämie – zur Zeit rund 50 EUR pro Boot und Jahr – auch Haftpflichtansprüche aus dem Halten (Gliederung) und Führen (Bootsführer) von Booten eingeschlossen, die der DLRG gehören oder ihr zur Verfügung gestellt worden sind.

Der Versicherungsschutz beginnt mit der Indienststellung ohne besonderen Antrag. Das Boot ist im nächsten *Statistischen Jahresbericht* und allen folgenden aufzuführen.

Damit klar ist, ob und unter welchen Bedingungen ein fremdes Boot der DLRG zur Verfügung gestellt worden ist, sollte darüber ein formloser schriftlicher Vertrag abgeschlossen sein. Auch diese, von der DLRG nur betriebenen (geliehenen) Boote gehören in den Statistischen Jahresbericht.

Private Besitzer von Motor- oder Segelbooten sollten eine private Boots-Haftpflicht-Versicherung abschließen. Für Surfbretter und Paddel- oder Ruderboote besteht möglicherweise Schutz im Rahmen einer allgemeinen Privat-Haftpflicht-Versicherung.

4.3 Kraftfahrzeug-Haftpflicht-Versicherung

Jedes Kraftfahrzeug, das am öffentlichen Straßenverkehr teilnimmt, muss gegen Haftpflichtansprüche an den Halter oder den berechtigten Fahrer versichert sein (Par. 1 Pflichtversicherungsgesetz und Par. 29a Straßenverkehrs-Zulassungsordnung).

Die Versicherung umfasst die Befriedigung begründeter und die Abwehr unbegründeter Schadenersatzansprüche, die auf Grund gesetzlicher Haftpflichtbestimmungen privatrechtlichen Inhalts gegen den Versicherungsnehmer oder mitversicherte Personen erhoben werden, wenn durch den Gebrauch des im Vertrag bezeichneten Fahrzeugs:

- Personen verletzt oder getötet werden,
- Sachen beschädigt oder zerstört werden oder abhanden kommen,
- Vermögensschäden herbeigeführt werden.

Ein Lohnausfall beispielsweise ist ein Vermögensschaden; es wird weder eine Person verletzt noch eine Sache beschädigt. Mitversicherte Personen sind:

- der Halter (die Gliederung der DLRG),
- der Fahrer,
- Beifahrer (damit sind nicht Fahrgäste gemeint, sondern Personen, die den Auftrag haben, den Fahrer abzulösen oder ihm zu helfen, beispielsweise durch Einweisen beim Rückwärtsfahren),
- Arbeitgeber/Dienstherr bei Dienst-Kfz auf Dienstfahrten (Kfz im Vertrag als Dienst-Kfz benannt).

Jede Gliederung, die ein Kraftfahrzeug hält, hat selbst an die Bundesgeschäftsstelle der DLRG oder an eine Versicherung ihrer Wahl den Antrag

zu stellen und hernach die Prämien zu entrichten. Einige Gliederungen haben Flottenverträge zu günstigen Bedingungen für eine größere Anzahl von Fahrzeugen abgeschlossen. Zu empfehlen ist die sogenannte *unbegrenzte Deckung*, die nicht unbegrenzt ist, sondern nur die höchste, die die jeweilige Versicherung anbietet. Ohne den Nachweis einer Kfz-Haftpflichtversicherung erhält man kein amtliches Kennzeichen.

Ein mit einem Zugfahrzeug gekuppelter Kfz-Anhänger (Trailer) ist mit dem Zugfahrzeug haftpflichtversichert, solange er an diesem hängt. Reißt er während einer Fahrt ab, so gilt die Haftpflichtversicherung des Zugfahrzeugs bis zu seinem Stillstand. Steht der Anhänger dann mitten auf der Autobahn, wird es sehr unangenehm, auch versicherungstechnisch. Laut Auskunft des Präsidiums (2009-03-18) ist für diesen Fall die Betriebshaftpflichtversicherung der DLRG *nicht* zuständig.

Ist zu befürchten, dass der einsame Trailer Schaden anrichtet, kann für ihn eine eigene Kfz-Haftpflichtversicherung abgeschlossen werden, die in solchen Fällen greift. Über das Präsidium abgeschlossen, kostet die Versicherung zur Zeit rund 20 EUR pro Jahr und Anhänger.

Ein Schaden, der zu Haftpflichtansprüchen führen kann, ist gemäß den Versicherungsbedingungen der Versicherung zu melden, schwere Personenschäden vorab telefonisch oder per Fax. Außerdem ist bei Personenschäden oder schweren Sachschäden die Polizei hinzuzuziehen. In letzteren Fällen ist auch der LV der DLRG zu benachrichtigen.

4.4 Erweiterte Sport-Haftpflicht-Versicherung

Die Bezeichnung *Erweiterte Sport-Haftpflicht-Versicherung* führt leicht in die Irre, denn es geht um die Abdeckung eines Eigenschadens, zumindest aus der Sicht des Betroffenen. Beauftragt eine Gliederung der DLRG ein Mitglied mit einer Fahrt in seinem eigenen Kfz und kommt es dabei zu einem Verkehrsunfall, so sind zwei Fälle denkbar:

- der Unfallgegner ist schuldig; dann trägt dessen Kfz-Haftpflicht-Versicherung die Kosten des DLRG-Mitgliedes,
- das DLRG-Mitglied ist schuldig; dann trägt die Kfz-Haftpflicht-Versicherung des Mitglieds die Kosten des Unfallgegners, auf seinen eigenen Kosten bleibt das Mitglied sitzen, sofern es keine Kfz-Vollkasko-Versicherung abgeschlossen hat.

Mischformen mit Teilschuld auf beiden Seiten sind möglich. Im zweiten Fall hat das Mitglied nicht nur unter seinem unmittelbaren Schaden zu leiden, sondern für längere Zeit auch noch unter der Rückstufung beim Schadensfreiheitsrabatt seiner Kfz-Versicherung. Das Mitglied könnte nun die auftraggebende Gliederung haftbar machen, daher der Name der Versicherung.

Die freiwillig von der Gliederung über die Bundesgeschäftsstelle abzuschließende Erweiterte Sporthaftpflichtversicherung deckt die Folgekosten oben genannter Kfz-Unfälle namentlich oder durch ihre Funktion gekennzeichnete Mitglieder sowie von pauschal genannten gelegentlichen Helfern oder Mitwirkenden, die kein Amt in der DLRG haben dürfen (weil sie sonst

zum erstgenannten Personenkreis gehören würden). Nicht versicherbar sind Besorgungsfahrten oder Schäden an geparkten Fahrzeugen. Die Gliederung trägt die Prämie.

Eine Schadensmeldung geht auf einem Formblatt an die Bundesgeschäftsstelle der DLRG.

5 Kaskoversicherungen (P)

5.1 Boots-Kasko-Versicherung

Unter *Kasko* versteht man das Fahrzeug im Gegensatz zur Ladung (Kargo). Kasko-Versicherungen decken Schäden am eigenen Fahrzeug. Die Boots- oder Wassersport-Kasko-Versicherungen decken die Kosten für Beschädigung oder Verlust des eigenen Bootes sowie etwaige Bergungskosten, jedoch nicht Reparaturkosten infolge Abnutzung.

Die Versicherung ist freiwillig und muss von der jeweiligen Gliederung bei der Bundesgeschäftsstelle der DLRG oder bei einer Versicherung ihrer Wahl beantragt werden. Beim Antrag ist die Ausrüstung des Bootes zu beschreiben, damit klar gestellt ist, dass sie in die Versicherung einbezogen werden soll. Ferner ist auf Klauseln betreffend Einsatzgebiet, Winterlager oder den Ausschluss bestimmter Gefahren wie Vandalismus zu achten. Ferner darauf achten, dass Landtransport (Trailern) und Slippen inbegriffen sind. Die Gliederung bezahlt die Prämie.

In der Regel sieht der Vertrag einen Selbstbehalt vor sowie die Erstattung des Zeitwertes bei Totalverlust (unwiederbringlich abgesoffen, restlos ausgebrannt, nicht mehr wirtschaftlich zu reparieren). Es gibt aber auch Kaskoversicherungen auf den Neu- oder Marktwert. Wie der Versicherungswert festgelegt ist, muss vor Abschluss eines Vertrages sorgfältig geprüft werden, es gibt viele Varianten. Größere Schäden sind vor einer Reparatur von einem Sachverständigen zu schätzen. Fotografieren des Schadens vor der Reparatur ist zu empfehlen.

Ein Schaden ist von der Gliederung per Formblatt an die Bundesgeschäftsstelle der DLRG oder an die jeweilige Versicherung zu melden.

5.2 Kfz-Kasko-Versicherung

Ähnlich wie für Boote gibt es auch für Kraftfahrzeuge Kasko-Versicherungen, offiziell Fahrzeug-Versicherung genannt und unterschieden in Teil-Kasko- und Voll-Kasko-Versicherung.

Die *Teil-Kasko-Versicherung* deckt Schäden am eigenen Kraftfahrzeug infolge Brand, Explosion, Diebstahl, Raub, unmittelbarer Einwirkung von Sturm (mindestens Windstärke 8), Hagel, Blitzschlag, Überschwemmung, Zusammenstoß mit Haarwild oder Marderbiss. Ebenso sind Glasbruch oder Kurzschluss inbegriffen. Meist schließt man die Teil-Kasko mit einem Selbstbehalt ab, um kleine Schäden aus der Versicherung herauszuhalten und damit die Prämie zu senken.

In der *Voll-Kasko-Versicherung* sind darüber hinaus Folgekosten von Unfällen oder mut- oder böswilligen Handlungen (Vandalismus) gedeckt.

Die Versicherung ist freiwillig und von der Gliederung bei der Bundesgeschäftsstelle der DLRG oder bei einer Versicherung ihrer Wahl zu beantragen.

Für DLRG-Mitglieder oder hauptamtliche Mitarbeiter, die mit ihrem privaten Kfz Fahrten im ausdrücklichen Auftrag der DLRG (Dienstfahrten) durchführen, kann die beauftragende Gliederung bei der Bundesgeschäftsstelle der DLRG eine *tageweise Voll-Kasko-Versicherung* abschließen.

Schadensmeldungen gehen auf einem Formblatt an die Bundesgeschäftsstelle der DLRG oder bei direktem Abschluss des Vertrages an die Versicherung.

6 Ein Fallbeispiel (P)

DLRG-Bootsführer A – im Besitz von Fahrerlaubnis und Einsatzberechtigung – fährt in Erfüllung satzungsgemäßer Aufgaben mit dem DLRG-MRB *Rote Beule* durch die Gegend. An Bord befinden sich ein DLRG-Bootsgast B, eine Helferin des befreundeten DRK namens D und ein Journalist J der Lokalzeitung.

Bootsführer A hat heute seinen schlechten Tag. Als er versucht, einem havarierten Sportboot Hilfe zu leisten, kommt er diesem zu nahe, sodass sich dessen Reling verformt und der Rumpf seines eigenen MRB eine weitere Beule einfängt. Bootsgast B quetscht sich dabei die Finger. Bei dem Versuch, ihn zu verbinden, fällt D ins Wasser, verliert ihre Brille und hat am nächsten Tag einen Mordsschnupfen. Journalist J erhebt sich entgegen der Anweisung des Bootsführers von seinem Sitz, um das Elend zu fotografieren. Dabei geht seine teure Kamera über Bord. Die restliche Fahrt verläuft ohne besondere Vorkommnisse. Als A die Treppe zu seiner Haustür emporsteigt, stolpert er in Gedanken versunken auf der letzten Stufe, stürzt rücklings die Treppe hinunter und bricht sich einen Fuß. Macht zusammen sieben Schäden. Gehen wir sie der Reihe nach durch.

Der Sportbootbesitzer versucht, von Bootsführer A Schadensersatz für seine Reling zu bekommen. Zweifellos hat sich A bei dem Manöver nicht mit Ruhm bekleckert, der Schaden war vermeidbar. Andererseits hat A auch nicht grob fahrlässig gehandelt. Er hatte die notwendigen Befugnisse, war stocknüchtern und erfüllte eine satzungsgemäße Aufgabe. Hier ist die vom DLRG-Präsidium abgeschlossene Haftpflicht-Versicherung der Mitglieder und Gliederungen gefragt, in die auch Ansprüche aus dem Halten und Führen von Booten eingeschlossen sind, sofern die Boote im nächstmöglichen Statistischen Jahresbericht gemeldet sind. Ob der Sportbootbesitzer mit seiner Forderung Erfolg hat, geht den Bootsführer und seine Gliederung nichts an. Das klärt die Versicherung.

Die Beule am eigenen MRB geht zu Lasten der Gliederung, die das Boot hält. Hat sie freiwillig eine Wassersport-Vollkasko-Versicherung abgeschlossen, so bekommt sie den Schaden – vermutlich abzüglich eines Selbstbehaltes

– ersetzt.

Bootsgast B hat sich die Finger gequetscht, vielleicht sogar gebrochen, und muss ärztlich behandelt werden. Möglicherweise war Dummheit im Spiel – B ist immerhin Boots-gast und hat eine Grundausbildung im Bootsdienst ge-nossen – aber grobe Fahrlässigkeit oder Vorsatz darf man ausschließen. Es handelt sich um einen Unfall im Dienst, für den die Gesetzliche Unfallversi-cherung aufkommt.

DRK-Helferin D trug eine Rettungsweste und wurde so vor dem nassen Tod bewahrt. Leider ist ihre Brille futsch, die sie von der DLRG ersetzt ha-ben möchte. Das ist wieder ein Fall für die schon erwähnte Boots-Haftpflicht-Versicherung, seit einigen Jahren eher für die Gesetzliche Unfallversiche-rung. Hätte sie ihr Handtäschchen verloren, wäre zweifelsfrei die Boots-Haftpflicht-Versicherung gefordert. Ihr Schnupfen – obwohl in ursächlichem Zusammenhang mit dem Einsatz – ist kein Unfall, es fehlt an der Gewaltein-wirkung. Die Gesetzliche Unfallversicherung fühlt sich nicht betroffen. Da sie eine hochbezahlte Programmiererin ist und drei Tage ihrem Arbeitsplatz fernbleiben muss, könnte ihr Arbeitgeber Schadenersatz verlangen. Das wäre dann wieder ein Fall für eine Haftpflicht-Versicherung, ob seitens der DLRG oder des DRK, wage ich nicht zu beurteilen.

Jetzt wird es schwierig. Der Journalist J hat entgegen der Anweisung des Bootsführers gehandelt. Aber war er überhaupt informiert, wer der Bootsführer ist? Und wusste er, dass er dessen Anweisungen zu befolgen hat? Hat A deutlich genug gesagt, dass J sitzen bleiben soll? Von J darf man kei-ne Kenntnisse des Bordlebens erwarten. Andererseits sollte ein Journalist so viel eigene Vorsicht mitbringen, dass er eine teure Kamera an einem Gurt be-festigt und nicht freihändig durch die Gegend schwenkt. Auf jeden Fall gehört die Kamera zur Haftpflicht-Versicherung. Soll die sich mit dem Journalisten auseinandersetzen.

Nun wird es wieder einfacher. A ist – immer noch stocknüchtern – auf dem direkten Weg vom Bootshaus nach seinem Wohnsitz vor der Haustür von ei-nem Unfall betroffen worden. Das ist klar ein Dienstunfall und damit Ange-legenheit der Gesetzlichen Unfallversicherung. Hätte er sich den Fuß erst in der Diele seiner Wohnung gebrochen, wäre das Missgeschick ein Privatunfall, der mit der DLRG nichts zu tun hat.

7 Elektronik-Versicherung

Elektronische Geräte zur Telekommunikation oder zur Datenverarbeitung machen bei Fahrzeugen oder der Einrichtung von Gebäuden heute einen be-trächtlichen Wert aus. Sie sind wegen ihrer komplexen Risiken nicht in jedem Fall in den Fahrzeug- oder Gebäudeversicherungen inbegriffen; man muss die Bedingungen lesen. Die Versicherung von Daten (die wertvoller sein können als die Geräte) ist nochmals ein besonderer Fall.

Für die Versicherung elektronischer Geräte gelten seit einigen Jahren die *Allgemeinen Bedingungen für die Elektronik-Versicherung* (ABE). Auf DLRG-Booten kommen vor allem Funkgeräte (Betriebsfunk, BOS-Funk, Rheinfunk,

Mobiltelefonie), Medizinelektronik (AED) und Messgeräte (Echolot, Radar, GPS) in Betracht. Falls diese Geräte nicht bei der Boots-Kasko-Versicherung untergebracht werden können, ist an eine *Elektronik-Versicherung* zu denken, die von der DLRG-Gliederung bei der Bundesgeschäftsstelle der DLRG oder einer Versicherung ihrer Wahl zu beantragen ist.

8 Rechtsschutz-Versicherung

Eine *Rechtsschutz-Versicherung* sorgt dafür, dass der Versicherungsnehmer seine rechtlichen Interessen wahrnehmen kann, und trägt die für die Wahrnehmung erforderlichen Kosten. Je nach Vereinbarung umfasst der Versicherungsschutz:

- Schadenersatz-Rechtsschutz,
- Arbeits-Rechtsschutz,
- Wohnungs- und Grundstücks-Rechtsschutz,
- Rechtsschutz im Vertrags- und Sachenrecht,
- Steuer-Rechtsschutz,
- Sozialgerichts-Rechtsschutz,
- Verwaltungs-Rechtsschutz in Verkehrssachen,
- Disziplinar- und Standes-Rechtsschutz,
- Straf-Rechtsschutz,
- Ordnungswidrigkeiten-Rechtsschutz

Von der ganzen Palette ist etwa die Hälfte im Bootswesen interessant. Falls eine Gliederung diesbezüglichen Ehrgeiz hat, kann sie bei einer Versicherung ihrer Wahl einen Antrag stellen, wobei darauf zu achten ist, dass Motorfahrzeuge zu Land und zu Wasser ausdrücklich eingeschlossen werden. In dem üblichen Rechtsschutz für Firmen und Vereine sind sie nicht enthalten.

9 Begriffe

- Arbeitsunfall, Wegeunfall
- Elektronik-Versicherung
- Fahrlässigkeit, Vorsatz
- Haftpflicht des Mitglieds, der Gliederung
- Jahresbericht, statistischer (DLRG)
- Kasko
- Police
- Prämie
- Risiko

- Schadensereignis, Schadensmeldung
- Unfall
- Unfallversicherung, gesetzliche
- Versicherung, Versicherungsnehmer, Versicherungsvertrag
- Versicherungsfibel der DLRG

10 Zum Weiterlesen

DLRG Teilnehmerhandbuch für die Ausbildung zum
DLRG-Motorrettungsbootführer (Nr. 23708637)

DLRG Versicherungsschutz in der DLRG (Versicherungsfibel)
(Nr. 66408410) und
<http://www.dlrg.de/fuer-mitglieder/recht-versicherung.html>

J. Schult Segler-Lexikon
Delius Klasing, Bielefeld

- Informationen des:
Badischer Gemeindeunfallversicherungsverband (BGUVV)
Badische Unfallkasse
Waldhornplatz 1, Postfach 6929, 76049 Karlsruhe
Telefon 0721/6098-0, Fax 0721/6098-201
- Informationen des:
Württembergischer Gemeindeunfallversicherungsverband (WGUVV)
Württembergische Unfallkasse
Augsburger Straße 700, Postfach 106062, 70049 Stuttgart
Telefon 0711/9321-0, Fax 0711/9321-500
- Sozialgesetzbuch Buch VII
- Allgemeine Versicherungsbedingungen für die Haftpflicht-
versicherung (AHB)
- Allgemeine Bedingungen für die Kraftfahrtversicherung (AKB)
- Allgemeine Bedingungen für die Elektronik-Versicherung (ABE)
- Allgemeine Bedingungen für die Rechtsschutzversicherung
(ARB 96) in der Fassung der Badischen Rechtsschutzversicherung AG
- Checkliste der Hamburger Yacht-Versicherung
- Webseiten im Internet zum Thema *Yacht + Versicherung*